

→ 'Fuchs'

Entwurf

Sonderuntersuchung

AMB-Namensaktien/ Emission Eurobike

Prüfungsergebnis

Einstufung:

- mit im wesentlichen schwerwiegenden Beanstandungen
 mit im wesentlichen bemerkenswerten Beanstandungen
 mit im wesentlichen geringen Beanstandungen
 ohne Beanstandungen

Handlungsbedarf:

- Unverzüglich
 Hoch
 Niedrig
 Entfällt

Prüfungsauftrag Sonderprüfung gemäß Prüfungsplan

Registriernummer: 27697 Datum: 02.12.1997

Verantwortlicher Revisor: Becker / Rummel Tel. 7335 / 6483

Verteiler: Herr Dr. Thiemann, Herrn Flach, Herrn Dr. von Stechow

F/RE Frau Hambloch-Gesinn, F/VKG Schepers-Dellwlg. F/CO
 Herr Damboldt, F/PE Herr Neumann, F/IZ Herr Dr. Bräuer,
 F/IBA Herr Bürkin
 C&L Deutsche Revision Herr Burghardt

Der Bericht umfaßt 4 Seiten.

F 1 - Ebene
 (nur bei Verteilung an den Vorstand)

F 2 - Ebene

1. Prüfungsauftrag und -durchführung

Vom Vorstand wurden wir beauftragt, die von der ehemaligen Mitarbeiterin, Frau Fuchs, in zwei anwaltlichen Schreiben vorgetragenen Beschuldigungen gegen Führungskräfte der Bank zu überprüfen. Die anwaltlichen Schreiben sind an Mitglieder des Verwaltungsrates gerichtet und datieren jeweils vom 09.10.1997. Das erste Schreiben, betreffend den Vorgang AMB, wurde der Bank von einem Mitglied des Verwaltungsrates am 13.10.1997 übermittelt. Das zweite Schreiben, das den Vorgang Eurobike zum Gegenstand hat, wurde der Bank vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates am 12.11.1997 zur Kenntnis gebracht. Die Beschuldigungen beziehen sich zum einen auf Aktivitäten im Zusammenhang mit einer von der Mitarbeiterin vorgetragenen Plazierungsmöglichkeit für ein Paket von vinkulierten Namensaktien der AMB AG und zum anderen auf Transaktionen eines ehemaligen Mitarbeiters der Bank im Zusammenhang mit der Emission Eurobike AG.

2. Prüfungsergebnis

Auf Grund unserer Untersuchung ergibt sich folgender Sachstand:

2.1 Vorgang AMB

Am 07.07.1997 informierte Frau Fuchs den Leiter des Wertpapierbereichs, Herrn Dr. Bräuer, sowie den Abteilungsleiter, Herrn Schreiwies, darüber, daß ein von ihr gegenüber der Bank ^{in memorie} nicht genannter Privatkunde aus dem arabischen Raum ein Paket AMB-Aktien im Volumen von 100.000 bis 230.000 Stück mit ^p einem Gegenwert von DM 163 bis 375 Mio. zu veräußern beabsichtige.

Diese nicht weiter konkretisierte Plazierungsabsicht wurde durch die zuständigen Führungskräfte ^{in Gespräche mit Frau Fuchs} auf ihre ^{erörtert} Umsetzbarkeit hin ^(evtl.) untersucht ^{Wegen des Volumens des zu plazierenden Paketes und der in diesem Zusammenhang ^{zusammenhängend} bestehenden Sensibilität, wurde ^(Fuchs ~~mit~~ ^{erörtert} ~~mit~~ ^{erörtert}) Frau Fuchs ^{Ausf. ~~erörtert~~ ^{erörtert}} angewiesen, b.a.w. keine ^{als Einzelne} Akquisitionen in dieser Angelegenheit im Markt ^{vorzubereiten}.}

In Abstimmung mit dem kundenzuständigen Dezernenten, Herrn Dr. von Stechow, sollte zunächst die Möglichkeit einer Veräußerung vinkulierter Namensaktien auf Vorstandsebene bei der AMB AG eruiert werden; was dann auch geschah.

Am 08.07.1997 teilte Herr Dr. Bräuer Frau Fuchs mit, daß im Falle eines definitiv vorliegenden Verkaufsauftrages durch den Privatkunden ausschließlich von ihm mögliche Adressen angesprochen werden.

Frau Fuchs erklärte hierauf, daß sie bereits - entgegen der ausdrücklichen Weisung des Leiters des Wertpapierbereichs, Herr Dr. Bräuer, vom Vortrag - eine Adresse im Markt konkret angesprochen habe.

Insbesondere diese Tatsache, sowie weitere mit dem Vorgang AMB im Zusammenhang stehende Äußerungen von Frau Fuchs über Vorgesetzte, führten am 22.07.1997 zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Die Kündigung ist derzeit Gegenstand einer arbeitsgerichtlichen Auseinandersetzung.

Auf Nachfrage ihrer Vorgesetzten hat Frau Fuchs den konkreten Namen des Privatkunden aus dem arabischen Raum nicht preisgegeben. Der von Frau Fuchs als Verkaufsinteressent angeführte Kunde ist bis heute der Bank nicht bekannt.

Die OEn Compliance und Recht haben den Vorgang überprüft. Sie kommen zu dem Ergebnis, daß weder eine Verletzung der Bestimmungen des Insiderrechts noch ein Verstoß gegen das Bankgeheimnis vorliegt.

Fazit:

Auf Grundlage des von uns festgestellten Sachverhaltes schließen wir uns der Auffassung der OEn Compliance und Recht an. Ein Fehlverhalten der Führungskräfte liegt nicht vor. Ergänzend weisen wir auf folgendes hin:

- Der Privatkunde aus dem arabischen Raum ist der Bank bis zum heutigen Tage nicht bekannt. Auf aktuelle Anfrage der Bank teilte die AMB AG mit, daß ein arabischer Privatkunde nicht im Aktienbuch eingetragen ist. Es ist daher zumindest fraglich, ob eine diesbezügliche Kundenanfrage überhaupt an Frau Fuchs herangetragen wurde.

- bewirkt NH-HB durch einen
von der Bank abgelehnten
Antrag*
- Es entspricht allgemeiner Plazierungsusance, daß Verkaufsofferten in dieser Größenordnung vertraulich zunächst nur einer Adresse unterbreitet werden. Durch ihr weisungswidriges Ansprechen eines Marktteilnehmers hat Frau Fuchs dergestalt Fakten geschaffen, daß fokussierte Adressen von dem Leiter des Wertpapierbereichs, Herr Dr. Bräuer, nicht kontaktiert werden konnten. Die Ergreifung weiterer Maßnahmen in Sachen AMB war somit obsolet geworden.
 - Entgegen der Darstellung in dem anwaltlichen Schreiben war der von Frau Fuchs behauptete Auftrag des Kunden zur Plazierung von vinkulierten Namensaktien der AMB AG zu keinem Zeitpunkt konkretisiert worden. Es läßt sich nicht feststellen, ob sich der von ihr angeführte Kunde, wie im anwaltlichen Schreiben behauptet, über das unprofessionelle Verhalten der Bank empört hat und daraufhin den "Auftrag" entzog. Dies kann u. E. im Ergebnis für den unterbliebenen Geschäftsabschluß und damit für den behaupteten entgangenen Provisionsertrag nicht ursächlich sein, da die Möglichkeit der Plazierung eines Paketes für die Bank zu keinem Zeitpunkt gegeben war.

2.2 Börseneinführung der Eurobike AG

Der Sachverhalt ist im anwaltlichen Schreiben - soweit es die dargelegten Transaktionen vom 26. und 27.06.1996 des ehemaligen Händlers Jaarsma betrifft - im wesentlichen zutreffend wiedergegeben.

Als weiteres Ergebnis unserer Prüfung ist darüberhinaus festzustellen, daß die im anwaltlichen Schreiben erhobenen Vorwürfe, Führungskräfte hätten Hinweise auf Unregelmäßigkeiten des ehemaligen Mitarbeiters Jaarsma nicht beachtet, jeglicher Grundlage entbehren.

Festgestellt werden konnte, daß die Führungskräfte den Auffälligkeiten im Falle der Emission Eurobike AG unverzüglich nachgegangen sind und personalwirtschaftliche Maßnahmen eingeleitet sowie umgesetzt haben.

Richtig ist, daß Frau Fuchs ^{jaure unter Rückkehr} ihren Vorgesetzten, Herr Bürkin, über die Transaktionen von Herrn Jaarsma nach Rückkehr von seiner Dienstreise unterrichtet hat.

Dieser hat daraufhin unverzüglich am Freitag, den 28.06.1996, mit den Vertretern der OE Compliance und des Personalrates versucht, den Sachverhalt durch Bandabholung aufzuklären. Die Abholung führte zu keinen weiteren Erkenntnissen.

Zusätzlich wurde Herr Jaarsma am Montag, den 01.07.1996, von Herrn Bürkin aufgefordert, sich schriftlich zu den Vorgängen zu äußern. Auch dies ergab keine weitergehende Klärung.

Zwischenzeitlich hatte Herr Bürkin die Innenrevision mit der Prüfung des Vorganges beauftragt. Dies geschah unabhängig von der Unterrichtung der Innenrevision über die Transaktionen des ehemaligen Mitarbeiters Jaarsma durch Frau Fuchs.

Wir haben in der Zeit vom 15.07.1996 bis 05.08.1996 den Vorgang untersucht. Die Prüfungsergebnisse führten zu den eingeleiteten personalwirtschaftlichen Maßnahmen.

Am Montag, den 02.08.1996, wurde Herr Jaarsma durch den Leiter des Wertpapierbereichs, Herrn Dr. Bräuer, mit sofortiger Wirkung von sämtlichen Funktionen entbunden. Ein Arbeitsverhältnis mit Herrn Jaarsma besteht nicht mehr.

OE Revision

Rummel

Becker